OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200928/2/GS**

Datum: **Linz, 26. August 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 19.05.2026, GZ: BHRI/925120033237/25, wegen Übertretung nach dem Schulpflichtgesetz durch B__, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) eine Strafe über B__, weil diese gegen Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes - SchPflG verstoßen habe.

I.2. Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 erhob A__ als Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Beschwerde bei der belangten Behörde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht das Anbringen samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 25. Juni 2026 als Beschwerde zur Entscheidung vor.

Die Beschwerde wurde ohne Zweifel im eigenen Namen der Einschreiterin A__ erhoben.

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat mit dem im Rubrum angeführten Straferkenntnis eine Strafe nach dem SchPflG verhängt. Adressat dieses Straferkenntnisses ist B__.

Dagegen wurde von der Einschreiterin A__ im eigenen Namen Beschwerde erhoben.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt sowie der Beschwerde.
Wie unter I.3. festgehalten bestehen keine Zweifel darüber, dass die vorliegende Beschwerde im eigenen Namen der Einschreiterin A__ erhoben wurde. So wird in dieser Beschwerde von A__ explizit ausgeführt: "hiermit erhebe ich fristgerecht Beschwerde"; "Ich stelle daher den Antrag,".
Diese Ausführungen sind ohne Zweifel auf die Beschwerdeerhebung im eigenen Namen der Einschreiterin gerichtet. Eine Mehrdeutigkeit des Parteienantrags dahingehend, dass die Beschwerde im Namen der Bestraften B__ erhoben werden sollte, ist in der vorliegenden Beschwerdeeingabe nicht zu erkennen.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schon aus der Aktenlage. Da aufgrund der mangelnden Parteistellung der Bf auf der Hand liegt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist und die Akten im Übrigen erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten

lässt, und dem auch Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 47 GRC nicht entgegen steht, weil Fragen der Prozesslegitimation keine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen betreffen, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

III. Relevante Rechtsgrundlagen

Art. 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet (auszugsweise):

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landesschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt.

§ 8 AVG lautet:

Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 37 AVG lautet:

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach einer Antragsänderung (§ 13 Abs. 8) hat die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist.

§ 32 Abs 1 VStG lautet:

§ 32. (1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. „Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG 1991 der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl. § 56

Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG). Des weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. das zu den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen des VStG 1950 ergangene hg. Erkenntnis vom 14. Jänner 1983, Zl. 82/02/0237)." (VwGH 27.04.2017, Ro 2015/07/0002)

Die Bf gehört nicht zum genannten Personenkreis. Sie war nicht Adressatin des Straferkenntnisses. Dies ergibt sich zweifelsfrei, wie unter II.3. ausgeführt, aus der Beschwerde. Da eine Mehrdeutigkeit dieser Eingabe dahingehend, dass die Beschwerde im Namen der Bestraften B__ erhoben werden sollte, nicht zu erkennen ist, waren auch keine weiteren Erhebungen diesbezüglich notwendig (vgl. mN aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 10 Rz 7 [Stand 01.01.2014, rdb.at]).

Die Bf hat daher im Verwaltungsstrafverfahren, welches sich gegen die Beschuldigte des Verwaltungsstrafverfahrens B__ richtet, keine Parteistellung. Hinweise darauf, dass die Bf als Vertreterin der Verpflichteten aufgetreten ist, haben sich nicht ergeben, weil sie in eigenem Namen einschreitet. Im Übrigen wurde auch kein Vollmachtsverhältnis vorgebracht, das sie berechtigen würde, für die Beschuldigte einzuschreiten.

Es fehlt der Bf somit an der Beschwerdelegitimation, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger